

Freitag den 7. Februar 1873.

(53—1)

Nr. 903.

Staats-Stipendien

für den Bräuerkurs an der landwirthschaftlichen Lehranstalt „Francisco-Josephinum“ in Mödling.

Das k. k. Ackerbauministerium hat für den Bräuerkurs an der landwirthschaftlichen Lehranstalt „Francisco-Josephinum“ in Mödling, welcher am 2. April 1873 eröffnet und am 26. Juli 1873 geschlossen wird, drei Stipendien von je einhundert und fünfzig Gulden ö. W. bewilliget. Zur Aufnahme in den Bräuerkurs, dessen Programm bei der Direction des Francisco-Josephinums in Mödling behoben werden kann, wird erfordert:

- 1) der Nachweis einer guten Volksbildung;
- 2) der Nachweis einer entsprechenden Verwendung in einer Bräuerei durch mindestens sechs Monate.

Stipendisten sind von der Entrichtung des Lehrhonorars nicht befreit.

Die mit obigen Nachweisen versehenen Gesuche sind

bis längstens 10. März 1873

an das Curatorium der landwirthschaftlichen Lehranstalt „Francisco-Josephinum“ in Mödling zu überreichen.

Wien, am 28. Jänner 1873.

Vom k. k. Ackerbau-Ministerium.

(33—3)

Nr. 280.

Concurs-Ausschreibung.

Zur Betheilung aus der adelsberger Grotten- und Franz Metelko'schen Invalidenstiftung wird hiemit der Concurs ausgeschrieben, und es sind dazu im Alterhöchsten Dienste invalid gewordene, in keinem Invalidenhanse untergebrachte Krieger berufen, wobei auf die erstere die in Adelsberg, auf die letztere aber die im Bezirke Raffensfuß gebürtigen und in deren Ermanglung andere in Krain geborene Invaliden den nächsten Anspruch haben.

Der zu vertheilende Betrag beläuft sich bei jeder dieser Stiftungen auf 37 fl. 80 kr.

Die Bewerbungsgesuche haben folgende Belege zu enthalten:

1. den Tauffchein zur Darthung des Alters und des Geburtsortes;
2. den Beweis geleisteter österreichischer Kriegsdienste durch Militärabschied, Patentalinvalidenurkunde und dergleichen;
3. den Beweis, daß der Bewerber wirklich in diesem Kriegsdienste invalid geworden ist, und die Beschreibung der Art der Invalidität;
4. die Angabe, ob der Bewerber ledig, verheirathet, Witwer oder Versorger anderer Personen ist;
5. das pfarramtliche, von der Gemeindevorstellung bestätigte Dürftigkeitszeugnis, worin genau angegeben sein muß, ob der Bewerber irgend ein liegendes oder bewegliches Vermögen, einen und welchen Aerialbezug, irgend welchen Dienst oder Privatbeneficium hat.

Die diesfälligen, nach dem hohen Finanzministerial-Erlasse vom 19. März 1851 stempel-freien Gesuche sind nur im Wege der politischen Behörde, in deren Bereiche der Invalide seinen Wohnsitz hat, und zwar längstens

bis 20. Februar l. J.

an die k. k. Landesregierung in Laibach gelangen zu machen. Laibach, am 9. Jänner 1873.

Der k. k. Landespräsident:

Auersperg m. p.

(48—3)

Nr. 801.

Erkenntnis.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers hat das k. k. Landesgericht in Laibach als Presbgericht über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft erkannt:

Der Inhalt des in der am 26. Jänner 1873 herausgegebenen Nummer 1, Jahrgang V des in Laibach periodisch erscheinenden slovenischen Witzblattes „Broncelj“ auf der zweiten Blattseite abgedruckten Artikels mit der Ueberschrift: „Rešpehtarjova kuharica“ begründe den objectiven Thatbestand des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach dem § 300 St. G., und das auf der vierten Seite abgedruckte Bild unter der Ueberschrift: „Ustavoverski okus“ mit dem darunter befindlichen Gespräche der Ciganka und des Broncelj begründe das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 St. G. und dem Art. II. des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, Nr. 8 R. G. B., daher gemäß dem § 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, Nr. 7 R. G. B., die von der k. k. Staatsanwaltschaft durch die Sicherheitsbehörde veranlaßte Beschlagnahme der Nummer 1, Jahrgang V des slovenischen Witzblattes „Broncelj“ bestätigt und bei eingeleitetem objectiven Strafverfahren nach Artikel V des Gesetzes vom 15. Oktober 1868, R. G. B. Nr. 142, das Verbot der Weiterverbreitung dieser Nummer ausgesprochen, sowie die Vernichtung der mit Beschlag belegten 546 Exemplare derselben und die Zerstörung des betreffenden versiegelten Satzes wie auch der Platte des obigen beanstandeten Bildes nach § 36 und 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, Nr. 6 R. G. B., angeordnet wird.

Laibach, am 31. Jänner 1873.

(52—2)

Nr. 1088.

Kundmachung.

Bei dem k. k. steierm.-kärnt.-krain. Oberlandesgerichte in Graz ist die Stelle des Hilfsämter-Directors mit dem Gehalte jährlicher 1300 fl. ö. W. zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre Gesuche bis zum 20. Februar l. J.

bei dem Präsidium dieses Oberlandesgerichtes im vorchriftsmäßigen Wege einzubringen.

Graz, am 30. Jänner 1873.

(55—1)

Nr. 74.

Concurs

zur Wiederbesetzung der zu Kopain erledigten Lehrerstelle.

An der Volksschule zu Kopain ist die Lehrerstelle in Erledigung gekommen. Mit derselben ist ein fassionsmäßiges Einkommen von jährlichen 210 fl. verbunden und ist wegen dessen Erhöhung die Verhandlung im Zuge.

Die darauf Reflectierenden haben ihre Gesuche unter Beilegung der Befähigungszeugnisse und Nachweisung bisher allfällig geleisteter Schuldienste binnen sechs Wochen

entweder im Wege der politischen Behörde des Wohnortes oder durch die vorgesetzte Schulbehörde, je nachdem die Bewerber bereits bedienstet sind oder nicht, bei dem gefertigten Bezirksschulrath einzubringen.

K. k. Bezirksschulrath Laibach, am 31. Jänner 1873.

Der Vorsitzende: Schiwizbosen.

(51—2)

Nr. 13.007.

Kundmachung.

Der Magistrat bringt zur allgemeinen Kenntnis, daß die Wählerliste für die Gemeinderaths-Ergänzungswahlen für das Jahr 1873 durch vier Wochen im hierortigen Expedite zur öffentlichen Einsicht aufliegen wird.

Jedem Wahlberechtigten steht gegen diese Liste — sei es wegen Ausnahme eines Nichtwahlberechtigten, oder wegen einer etwaigen Auslassung oder nicht gehöriger Einreihung in den betreffenden Wahlkörper — das Reclamationsrecht zu.

Diese Reclamationen sind jedoch

bis zum 15. Februar l. J.

mündlich oder schriftlich hieramts um so gewisser einzubringen, als auf später eingebrachte kein Bedacht genommen werden würde.

Dies wird den Hausbesitzern zur eigenen Wissenschaft und weiteren Verständigung der wahlberechtigten Bewohner ihres Hauses bekannt gegeben.

Stadtmagistrat Laibach, am 28. Jänner 1873.

Der Bürgermeister: Deschmann.

(49—2)

Nr. 635.

Licitations-Kundmachung

wegen Hintangabe der mit dem hohen k. k. Landesregierungs Erlasse vom 23. Jänner 1873, Zahl 698, im Bereiche des Baubezirkes Rudolfswerth pro 1873 genehmigten Reconstructions- und Conservationsbauten und Arbeiten an der Agramer- und Karlstädter-Strasse wird die Minuendoverhandlung am

19. Februar 1873

von 9 bis 12 Uhr vormittags bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Rudolfswerth abgehalten werden. — Die hiebei zur Ausbietung kommenden Objecte sind:

a. Auf der Agramer-Strasse:

1. Die Leistenmauerherstellung im D. Z. VI/14—15 mit 90 fl. 54 kr.
2. die Reconstruction des Joches der werschliner Brücke im D. Z. IX/0—1 mit 316 „ 34 „
3. die Reconstruktionen an der rudolfswerther Gurtbrücke im D. Z. IX/5—6 mit 1615 „ 90 „
4. die Kanalerstellung im D. Z. XII/12—13 253 „ 21 „
5. die Reconstruktionen an der muntendorfer Gurtbrücke im D. Z. XIV/4—5 mit 675 „ 12 „
6. die Durchlocherstellung im D. Z. XIV/10—11 mit 147 „ 45 „
7. die Geländer- und Randsteinherstellung zwischen den D. Z. XII/8—XV/10 mit 729 „ 94 „
8. die Reconstruction des Einräumerhauses in Steinbrüchel im D. Z. VI/7—8 mit 345 „ 69 „

b. Auf der Karlstädter Strasse:

9. Die Reconstruction des Büchsenmagazines im D. Z. III/6—7 mit 152 „ 99 „
10. die Conservation der Ruspabrücke im D. Z. III/6—7 mit 536 „ 91 „
11. die Geländerherstellung zwischen den D. Z. I/8—I/11 mit 338 „ 10 „
12. für beide Straßenzüge die Bauwerkzeugs-Anschaffung mit 128 „ 40 „

Zu dieser Minuendoverhandlung werden die Unternehmungslustigen mit dem Bemerkten eingeladen, daß die bezüglichen Pläne, Einheitspreis-Verzeichnisse, summarischen Kostenvoranschläge, dann die allgemeinen, administrativen und speciellen Bau- und Lieferungsbedingungen hieramts eingesehen werden können.

Jeder Licitant hat vor Beginn der mündlichen Verhandlungen fünf Percent vom Fiscalpreise als Neugeld zu erlegen, welches den Nichterstehern nach beendeter Licitationsgegen Empfangsbestätigung rückgestellt werden wird, hingegen von den Erstehern sogleich nach erfolgter Ratification des Licitationsresultates auf 10 % der Erstehungssumme als Caution zu ergänzen ist.

Verseigelte, nach Vorschrift des § 3 der allgemeinen Bedingungen verfaßte, mit der 10procentigen Caution belegte und mit 50 kr. Stempelmarke versehene schriftliche Offerte, worin jedes Object genau bezeichnet und auf der Außenseite jedes Object, für welches innen ein Anbot gestellt wird, angegeben erscheint, werden nur bis vor dem Beginn der mündlichen Ausbietung bei der gefertigten k. k. Bezirkshauptmannschaft angenommen.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Rudolfswerth, am 1. Februar 1873.